

Vereinsstatuten

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Social Entrepreneurship Network Austria - Interessenvertretung für Unternehmertum mit positiver gesellschaftlicher Wirkung“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 1.4 Sämtliche Formulierungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2 Der Verein dient als unabhängige und offene Informations-, Vernetzungs- und Public Relations-Plattform von und für soziale Unternehmen in Österreich und bezweckt:
 - a) die stärkere Sichtbarmachung in der in- und ausländischen Öffentlichkeit von österreichischen sozialen Unternehmen;
 - b) die Stärkung der wirtschaftlichen Position von den in Österreich tätigen sozialen Unternehmen;
 - c) die Stärkung Österreichs als Standort für soziale Unternehmen;
 - d) die Förderung der Koordination zwischen bestehenden Initiativen und Akteuren aus der Community der sozialen Unternehmen;
 - e) im gesamten eine Förderung und Stärkung der sozialen Unternehmen und deren Stellung in der Gesellschaft in Österreich; und
 - f) die Vernetzung mit anderen Vereinen mit ähnlichen Zielen in Europa.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks, Finanzierung und Vermögen des Vereins

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen Mittel erreicht und verwirklicht werden:
 - a) Bildung einer Informations- und Vernetzungsplattform für soziale Unternehmen und interessierte Personen;
 - b) Bündelung von Informationen und Aktivitäten aus der Community der sozialen Unternehmen;
 - c) Betrieb und regelmäßige Kommunikation über die eigene Webseite, Blogs, oder Social Media Plattformen;
 - d) Veröffentlichung von aggregierten Meinungen aus der Community der sozialen Unternehmen zu aktuellen oder grundlegenden Themen die sie betrifft, oder der im Rahmen der Vereinstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse;
 - e) Veranstaltungen und Teilnahme von oder an Diskussionen, Seminaren, Vorträgen, Konferenzen, Projekten, Messen und anderen relevanten Veranstaltungen;
 - f) Aufbau und Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Institutionen im In- und Ausland;
 - g) Einsatz von gezielter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit von bestehenden Initiativen im Bereich der sozialen Unternehmen und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit;
 - i) Schaffung neuer Initiativen und Projekte, von denen soziale Unternehmen oder ihre Community profitieren; und
 - j) Zusammenarbeit mit Hochschulen und Universitäten.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Zuwendungen von öffentlichen Stellen und Organisationen (Förderungen und Subventionen);
 - b) Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge;
 - c) Subventionen von Privatpersonen, Firmen, öffentlichen Einrichtungen als Förderbeiträge;
 - d) Geld- und Sachspenden;

- e) Schenkungen und Vermächtnisse;
- f) Eintrittsgelder von Veranstaltungen und Vorträgen; und
- g) Einnahmen aus Sponsor- und Werbeverträgen.

3.3 Der Verein unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder für welche die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Der Vorstand erstellt und aktualisiert von Zeit zu Zeit eine Charta mit Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder (**Charta**) und veröffentlicht die jeweils aktuelle Version auf der Homepage des Vereins.

4.3 Außerordentliche Mitglieder (**Fördermitglieder**) sind solche, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Beiträge unterstützen.

4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Der Antrag kann schriftlich per Brief oder per E-Mail an den Vorstand des Vereins gestellt werden.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss, wobei er für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern die Kriterien der jeweils aktuellen Charta heranzuziehen hat. Die Aufnahme von Fördermitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, bei der Verweigerung der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, die den Kriterien der Charta entsprechen, bedarf es einer Begründung des Vorstandes.

5.3 Bei Aufnahme eines Mitglieds kann jedes Vorstandsmitglied gegen die Aufnahme binnen 14 Tagen schriftlich einen begründeten Einspruch an den Gesamtvorstand richten. Werden fristgerecht ein oder mehrere begründete Einsprüche an den Vorstand gerichtet und können diese durch eine Aussprache zwischen den Vorstandsmitgliedern, die einen Einspruch erhoben haben und dem Gesamtvorstand nicht binnen 30 Tagen beseitigt werden, wird die Aufnahme des Kandidaten abgelehnt.

5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, oder Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

6.2 Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand zum Ende jedes Kalenderjahrs freiwillig aus dem Verein austreten, sofern die Austrittsanzeige beim Vorstand spätestens am 31. Oktober des jeweiligen Jahres einlangt.

6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

6.4 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied an den Gesamtvorstand gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand darüber hinaus jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen

Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

- 6.6 Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 17).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte und Pflichten aller Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- c) Das Teilnahmerecht an der ordentlichen Mitgliederversammlung steht nur Mitgliedern und deren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertretern zu.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- e) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.2 Rechte und Pflichten der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder:

- a) Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- b) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand festgesetzten und vom Vorstand veröffentlichten Höhe verpflichtet, wobei der Vorstand die Höhe der Gebühren ein Mal pro Jahr verändern darf und dies zu veröffentlichen hat. Für das Jahr des Beitritts fällt der jährliche Mitgliedsbeitrag nur anteilig, nämlich für das nach dem Beitritt verbleibende Jahr, an.
- c) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder haben auch im Fall des Ausscheidens aus dem Verein keinen Anspruch auf die Rückerstattung der von ihnen geleisteten Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.

7.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Geschäftsführer, die Rechnungsprüfer, der Beirat und das Schiedsgericht.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes an den Gesamtvorstand oder auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse) unter Angabe der Tagesordnung sowie den Ort und die Zeit einzuladen.
- 9.4 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand (E-Mail genügt) Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – kann die Mitgliederversammlung nur zur Tagesordnung fassen.
- 9.6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Stimmabgabe in der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung mittels elektronischer Stimmabgabe (**E-Voting**) ist erlaubt. Der Vorstand unterbreitet für die konkrete Ausgestaltung des E-Votings, insbesondere die technische oder in Hinblick auf den für die Stimmabgabe einzuhaltenden Zeitraum, bei einer Mitgliederversammlung einen Vorschlag. Die Mitgliederversammlung stimmt über diesen Vorschlag ab. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung dem Vorschlag des Vorstands zustimmt, kann dieser in der Einladung zukünftiger Mitgliederversammlungen die Möglichkeit der Stimmabgabe per E-Voting anführen. Für die Teilnahme am E-Voting kann eine zusätzliche Registrierung vorgegeben werden.
- 9.9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst oder die Rechtsform geändert werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der Mitgliederversammlung über Antrag eines Mitgliedes auch Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Berichtes des Vorstands;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Beschlussfassung über das jährliche Budget;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; und
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz und besteht aus sieben Personen. Der Vorstand besteht dabei aus einem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann, die auch organisatorische Punkte wie etwa den Ort von Vorstandssitzungen oder Führung von Protokollen enthalten kann.
- 11.2 Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand

hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle eine andere Person in den Vorstand zu bestellen, hat dazu aber die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen. Die Handlungen dieses Vorstandsmitgliedes sind gültig, auch wenn die Bestätigung dieser Bestellung durch die Mitgliederversammlung im Nachhinein versagt wird.

- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre ab seiner Bestellung. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Bestellung des ersten Vorstandes und endet am letzten Tag des zweiten Jahres nach Beginn der Funktionsperiode. Die Funktionsperiode des nächsten Vorstandes beginnt am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des jeweils vorherigen Vorstandes. Legt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt zurück oder wird es vorzeitig abberufen, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Funktionsperiode des Vorstands zu bestellen. Beruft die Mitgliederversammlung hingegen den gesamten Vorstand vor Ende der Funktionsperiode ab, so beginnt mit Wahl des neuen Vorstandes eine neue Periode gemäß Satz 1 und 2 dieses Punktes 11.3. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Dies kann schriftlich (E-Mail genügt) oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Vorstandssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz, Sykpe oder ähnlichen Kommunikationsmitteln abgehalten werden, wenn dieser Vorgehensweise kein Vorstandsmitglied begründet widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von fünf Tagen nach Versand der Einladung oder der mündlichen Mitteilung zur Vorstandssitzung schriftlich (E-Mail genügt) erfolgen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Auf Vorschlag jedes Vorstandsmitgliedes kann der Vorstandsvorsitzende Gäste zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 11.4 zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei ein Konsensquorum von mindestens drei Stimmen erforderlich ist.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren längst dienendem Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung und Rücktritt.
- 11.9 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung tritt mit Bestellung des jeweiligen neuen Vorstandsmitglieds in Kraft, außer die Mitgliederversammlung beschließt Gegenteiliges.
- 11.10 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den gesamten Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt jedes Vorstandsmitgliedes darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des jährlichen Budgets auf Basis des Vorschlag des Geschäftsführers;
 - b) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins; und
- i) Bestellung des Geschäftsführers.

12.2 Der Vorstand hat von Zeit zu Zeit, spätestens einen Monat vor Ende seiner Funktionsperiode die Übergabemodalitäten (einschließlich Schulungen und Transfer von institutionellem Know-How) bezüglich der Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins an den nächsten zu bestellenden Vorstand zu beschließen und hat mit dem neu bestellten Vorstand im gutem Glauben bei der Übergabe zusammenzuarbeiten, um die Geschäfte und Unterlagen möglichst rasch und reibungslos zu übergeben und zu übernehmen.

13. Vertretung des Vereins; Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Verein wird vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam, oder vom Geschäftsführer alleine vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten.

13.2 Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

14. Rechnungsprüfer

14.1 Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Dieser Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Geschäftsführer

15.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der Angestellter des Vereins ist. Die Funktionsperiode des Geschäftsführers beträgt zwei Jahre, beginnt vier Monate nach der Funktionsperiode des jeweiligen Vorstandes gemäß Punkt 11.3 und endet am letzten Tag des zweiten Jahres der Funktionsperiode des Geschäftsführers. Im Fall der Abberufung des gesamten Vorstandes gemäß Punkt 11.3 endet die Funktionsperiode des Geschäftsführers am letzten Tag des vierten Monats nach Abberufung des gesamten Vorstandes. Legt der Geschäftsführer vorzeitig sein Amt zurück oder wird er vorzeitig abberufen, endet die Funktionsperiode des daraufhin bestellten Geschäftsführers an dem Tag, an dem die Funktionsperiode des ausgeschiedenen oder abberufenen Geschäftsführers geendet hätte.

15.2 Der Geschäftsführer hat den täglichen Betrieb des Vereins zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

15.3 Der Geschäftsführer ist daher zur Vornahme der gewöhnlichen Geschäfte des Vereins befugt, nicht aber für die außergewöhnlichen Geschäfte des Vereins. Jedenfalls außergewöhnliche Geschäfte, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, sind die folgenden:

- a) operative Ausgaben oder Investitionen, die nicht im jährlichen Budget und auch nicht vom im Budget vorgesehenen zulässigen Überschreitungen (die sowohl betraglich als auch prozentuell im Verhältnis zum einzelnen Posten oder zum gesamten Budget eingeräumt werden können) gedeckt sind;
 - b) Einreichungen für Förderungen;
 - c) Abschluss von Fremdfinanzierungen, sofern sie nicht im jährlichen Budget vorgesehen sind;
 - d) Erwerb, Abstoß und Veränderung von Beteiligungen;
 - e) Erhöhung von Projektbudgets über 20% des im jeweiligen Jahresbudget vorgesehenen Betrags; und
 - f) die Vornahme anderer Vertretungshandlungen, für die der Geschäftsführer laut diesen Statuten oder der jeweiligen Geschäftsordnung nicht grundsätzlich ermächtigt wurde.
- 15.4 Der Vorstand hat bei Bestellung des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung für dessen Wirkungsbereich festzulegen, die insbesondere auch die nicht in Punkt 15.3 aufgeführten Geschäfte zu enthalten hat, für deren Zustimmung der Geschäftsführer die Zustimmung des Vorstandes benötigt.

16. Beirat

- 16.1 Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsziele einen Beirat einsetzen, der den Vorstand berät und bei Bedarf diesen in seiner Arbeit unterstützt.
- 16.2 Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand in einer Vorstandssitzung mit qualifizierter Mehrheit auf ein Jahr bestimmt.
- 16.3 Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird nach den Bedürfnissen des Vorstands bestimmt und kann von Jahr zu Jahr variieren.

17. Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das „Schiedsgericht“. Das Schiedsgericht ist nur eine Schlichtungseinrichtung iSd Vereinsgesetzte 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2 Der ordentliche Rechtsweg ist bis zum Abschluss des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens, maximal aber sechs Monate ab Anrufung des Schiedsgerichts, unzulässig.
- 17.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Anschließend fordert der Vorstand den anderen Streitteil dazu auf, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Ist der Vorstand selbst oder der Verein der andere Streitteil, so hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen sein Mitglied des Schiedsgerichts dem anderen Streitteil namhaft zu machen.
- 17.4 Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts (**Schiedsgericht**). Gelangen die beiden Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen zu einer Einigung, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen. Der Vorstand hat dieses Mitglied aufzufordern, binnen 14 Tagen für Ersatz zu sorgen.
- 17.5 Nennt ein Streitteil binnen einer Frist von 14 Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den anderen Streitteil keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 17.4), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.
- 17.6 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht aber eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 17.7 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine

mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat.

18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Diese Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 18.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.